

Philosophische Bibliothek

Alexander Gottlieb Baumgarten  
Anfangsgründe der  
praktischen Metaphysik.  
Vorlesung

Lateinisch – Deutsch

Meiner







ALEXANDER GOTTLIEB BAUMGARTEN

Anfangsgründe  
der  
praktischen Metaphysik

Vorlesung

Übersetzt  
und herausgegeben  
von  
ALEXANDER AICHELE

Lateinisch–Deutsch

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <<http://portal.dnb.de>>.

ISBN 978-3-7873-3182-6

ISBN eBook 978-3-7873-3351-6

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2019. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Satz: Kontrapunkt Satzstudio Bautzen. Druck: Strauss GmbH, Mörtenbach. Bindung: Litges & Dopf, Heppenheim. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Printed in Germany.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

## INHALT

Einleitung . . . . .	VII
I. Christian Wolffs Erfindung der »allgemeinen praktischen Philosophie« . . . . .	IX
1. Die Wissenschaft vom Wollen und Handeln . . . . .	X
2. Praktische Philosophie . . . . .	XIV
II. Kants »Metaphysik der Sitten« . . . . .	XXI
1. Die Säuberung der Moralphilosophie . . . . .	XXI
2. Die Sache mit der Anwendung . . . . .	XXVI
III. A. G. Baumgartens »praktische Metaphysik« . . . . .	XXXI
1. Der Gegenstand praktischer Metaphysik . . . . .	XXXIII
2. Eine Wissenschaft von der Verpflichtung . . . . .	XXXV
3. Der Begriff der Verpflichtung . . . . .	XXXVII
4. Moralität und Vollkommenheit . . . . .	XLVII
5. Genötigte Freiheit – freie Nötigung . . . . .	LV
6. Die Universalität des Gesetzes . . . . .	LVIII
7. Gesetzesanwendung als Zurechnung . . . . .	LXI
8. Zu dieser Ausgabe . . . . .	LXVIII

ALEXANDER GOTTLIEB BAUMGARTEN  
Anfangsgründe der praktischen Metaphysik

<i>Text und Übersetzung</i> . . . . .	2/3
Index auctore. ant. Bernh. Thiele . . . . .	348

In memoriam Joachim Hruschka (1935–2017)

*A flock of starlings swooped down along the water,  
then rose up and scattered in different directions across the blue sky.*

Donald Ray Pollock

## EINLEITUNG

Alexander Gottlieb Baumgartens erst 1760 erschienene, indes vermutlich schon um die zwanzig Jahre zuvor erstmals zu Vorlesungszwecken konzipierte *Initia philosophiae practicae primae* scheint aus einer seinerzeit neuen, von Christian Wolff jüngst eingeführten Grundlagendisziplin eine noch neuere machen zu wollen. Zumindest die hier gewählte Übersetzung des Titels – *Anfangsgründe der praktischen Metaphysik* – mag dies immerhin nahelegen. Schaut man auf Baumgartens reichhaltiges Angebot an Synonymen, käme sogar »praktische Ontologie« in Frage;<sup>1</sup> was einerseits zwar ziemlich kapriziös klänge und zudem eine eher unerwünschte Verbindung zu der von Baumgarten nirgends erwähnten und noch weniger gut-geheißenen Lehre von den entia moralia pufendorfscher Provenienz schüfe,<sup>2</sup> andererseits aber durchaus präzise auf so etwas wie eine »Wissenschaft von den allgemeineren Prädikaten der mit den freien Handlungen verbundenen Dinge« schließen ließe. Was das genauerhin heißt und ob Baumgartens Innovationsbedürfnis tatsächlich über das seines Vorgängers hinausgeht, soll im Folgenden skizziert werden. Dass dabei auch ein wenigstens flüchtiger Blick auf die Arbeiten seines berühmtesten Nachfolgers, die immerhin eine »Metaphysik der Sitten« im Titel führen, zu werfen ist, lässt sich kaum umgehen.

<sup>1</sup> Vgl. Alexander Gottlieb Baumgarten, *Metaphysica*, § 4. Alle Klammerverweise im Text beziehen sich unter der Angabe des jeweiligen Paragraphen auf die vorliegende Ausgabe von Baumgartens *Initia*.

<sup>2</sup> Vgl. Alexander Aichele, *Zurechnungsmetaphysik? Samuel Pufendorfs Begriff der imputatio als Realitätsgrund von Moralität*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 19 (2011), 325–346, hier: 326–330.



Denn dass sich Kants Unternehmen einer Metaphysik der Sitten samt ihrer Grundlegung radikal zumindest von Wolffs »allgemeiner praktischer Philosophie« (*philosophia practica universalis*) nach der hierin nicht ganz unmaßgeblichen eigenen Auffassung des Kritikers aller dogmatischen Philosophie absetzt, lässt keinen Zweifel zu. Vielleicht gilt dies aber nicht im selben Maße von Baumgartens praktischer Metaphysik. Das setzte freilich voraus, dass sich sein Projekt bei aller unbestreitbaren methodischen und terminologischen Abhängigkeiten oder Parallelen an irgendeiner Stelle auf einer eher grundsätzlichen Ebene irgendwie vom wolffischen Modell unterscheidet. Kant jedenfalls scheint dieser Auffassung gewesen zu sein. Denn sein ebenso viel gelobter wie ungewöhnlicher Gewährsmann, dessen Kompendien zur Metaphysik, zur Ethik und eben auch zur praktischen Metaphysik er seinen einschlägigen Vorlesungen unverbrüchlich zugrunde legte, steht mit seinem Sinn für systematische Grundlegungen, begriffliche Differenzierungen und Neuprägungen, von denen Kant gar nicht wenige übernimmt, nicht nur Pate bei der Entwicklung seiner neuartigen Moralphilosophie. Baumgarten fungiert sogar als ihr eigentlicher theoretischer Widerpart – so sehr, dass man mit Clemens Schwaiger zu Recht jedenfalls von einer »Negativabhängigkeit« Kants von Baumgarten sprechen darf.<sup>3</sup>

Damit ist einerseits schon von vorneherein der übertriebene Versuch ausgeschlossen, Baumgarten zu einer Art Kant *avant la lettre* zu stilisieren, aber aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso seine immer noch verbreitete und bequeme, weil Lateinlektüre sparende Etikettierung als orthodoxen Wolffi-

<sup>3</sup> Clemens Schwaiger, Alexander Gottlieb Baumgarten – ein intellektuelles Portrait. Studien zur Metaphysik und Ethik von Kants Leitautor, Stuttgart-Bad Cannstatt 2011, 126. Zu einer detaillierten Analyse von Baumgartens Einfluss auf Kants Moralphilosophie vgl. ders., Kategorische und andere Imperative. Zur Entwicklung von Kants praktischer Philosophie bis 1785, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999.

aner.<sup>4</sup> Ganz so, als sei Kant bei der Wahl seiner Lehrbücher unter den unzähligen wolffianischen Kompendien, in denen allen mehr oder weniger dasselbe dringestanden wäre, rein zufällig auf die Baumgartens verfallen – womöglich, weil sie sich durch ihre angenehme Schlankheit auszeichnen. Tatsächlich geht seine Originalität über seinen im Vergleich zum Allgemeinen eher umfänglichen, ja geradezu redseligen Wolffianismus herausstechenden Hang zu lakonischer Kürze weit hinaus. Um dies zu zeigen, ist zunächst Struktur und Gegenstand von Wolffs *Philosophia practica univeralis* zu analysieren. Und um weiterhin verdeutlichen zu können, dass Baumgartens moralphilosophisches Konzept im Verhältnis zu Kant nicht allein wie ein bloßes Nicht-mehr-und-noch-nicht als eine archäopteryxhafte Brückenphilosophie qualifiziert zu werden ist, sondern als eigenständiger systematischer Entwurf, soll ebenso Kants Gedanke einer Metaphysik der Sitten, insbesondere in ihrer Abgrenzung zu Wolff, kurz dargestellt werden. Erst vor diesem Hintergrund wird Baumgartens Ansatz einer metaphysischen Grundlegung aller Moral einige Plastizität gewinnen können.

### I. Christian Wolffs Erfindung der »allgemeinen praktischen Philosophie«

Die Disziplin der allgemeinen praktischen Philosophie trat im Jahre 1703 mit Wolffs Magisterarbeit *Philosophia practica univeralis, mathematica methodo conscripta* in die Welt.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Vgl. Schwaiger, Baumgarten, 115 ff. pass.

<sup>5</sup> Vgl. Clemens Schwaiger, Christian Wolffs *Philosophia practica univeralis*. Zu ursprünglichem Gehalt und späterer Gestalt einer neuen Grundlagendisziplin, in: L. Cataldi Madonna (Hg.), Macht und Bescheidenheit der Vernunft. Beiträge zur Philosophie Christian Wolffs. Gedankenband für Hans Werner Arndt, Hildesheim u. a. 2005, 219–233.

Endgültige Darstellung aus der Hand ihres Erfinders fand sie 1738/39 in der zweibändigen *Philosophia practica universalis, methodo scientifica pertractata*. Eine genaue Entsprechung in den deutschen Schriften fehlt.<sup>6</sup> Trotz der beinahe vierzigjährigen Pause zwischen Erstentwurf und Ausarbeitung bleibt die Definition der neuen Disziplin samt der Bestimmung ihres Gegenstandes stabil.<sup>7</sup> Für das hier verfolgte Interesse genügt daher die Beschäftigung mit der späten und ausführlichen Fassung. Wolff definiert dort den Begriff der allgemeinen praktischen Philosophie wie folgt: »Allgemeine praktische Philosophie« ist die praktische affektive Wissenschaft, die freien Handlungen durch gemeinste Regeln anzuleiten.«<sup>8</sup>

### 1. Die Wissenschaft vom Wollen und Handeln

Da dies ansonsten gänzlich unverständlich wäre, klärt Wolff in den beiden vorangehenden, ersten Paragraphen die zur Charakterisierung der neuen Wissenschaft verwendeten Prädikate. Er beginnt mit dem des Affektiven, d. h. des nach wörtlicher Übersetzung »Rührenden« bzw. »das Gemüt Bewegenden«, das folglich gemäß seiner Methode das allgemeinere sein muss: »Eine ›affektive Wissenschaft‹ ist die Wissenschaft von der Bestimmung des Willens und Nicht-Willens zu ihren Verwirklichungen.«<sup>9</sup>

Wolff erläutert dies unter Verweis auf den allgemeinen Gegenstand der Philosophie und das Wesen der Wissenschaft sogleich näher: »Zweifelloos gibt es Gründe der Verwirklichungen einer Wollung und Nicht-Wollung. Nachdem in der

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 226 f.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., 228.

<sup>8</sup> Christian Wolff, *Philosophia practica universalis, methodo scientifica pertractata* (im folgenden: PPU), p. I, Frankfurt a. M./Leipzig 1738, § 3 (2) (Übers. hier und i. Folg. von mir, A.A.).

<sup>9</sup> PPU, § 1 (1).

Philosophie der Grund anzugeben ist, warum Mögliches zur Verwirklichung gelangen mag, sind in der Philosophie ebenso die Gründe darzulegen, durch welche der Wille und der Nicht-Wille zu ihren Verwirklichungen bestimmt werden. Und nachdem Wissenschaft in der Fertigkeit besteht, seine Behauptungen zu beweisen, genügt es nicht, die bestimmenden Gründe des Willens und Nicht-Willens aufgezählt zu haben, sondern es ist auch zu beweisen, dass durch diese der Wille und der Nicht-Wille zu ihren Verwirklichungen bestimmt werden. Also ist dieser Teil der Philosophie, in welchem eben diese Beweise begegnen, durch ›affektive Wissenschaft‹ zu definieren.«<sup>10</sup>

Ohne näher auf die traditionelle Aufspaltung des Willens in positive voluntas und komplementäre negative noluntas eingehen zu müssen, ist doch klar, dass beide Vermögen darstellen, die in einzelnen Wollungen (volitiones) und Nicht-Wollungen (nolitiones) verwirklicht werden. Nun kann etwas, das dem Vermögen nach ist, sich nicht selbst verwirklichen, da es selbst ja zum (noch) Nicht-Seienden gehört. Um zur Wirklichkeit zu gelangen, benötigt es also einen zureichenden Grund, der verschieden von ihm selbst ist<sup>11</sup> und selber der Verwirklichung nach existieren muss. Das Willensvermögen kann daher nicht von selbst und aus sich heraus etwas wollen oder nicht-wollen, genauer: sich selbst einen positiv oder negativ bestimmten Gegenstand geben. Ein solcher muss ihm vielmehr von einem unabhängig von ihm bestehenden, aktuellen und keineswegs selbst bloß möglichen zureichenden Grund gegeben werden, dessen Bildung bzw. Verwirklichung in ein oder mehrere andere Gemütsvermögen fällt. Insofern dieser

<sup>10</sup> PPU, §1, Schol. (1).

<sup>11</sup> Vgl. Christian Wolff, *Discursus praeliminaris de philosophia in genere* / Einleitende Abhandlung über Philosophie im allgemeinen. Hist.-krit. Ausg. (Übers., eingel. u. hrsg. von G. Gawlick u. L. Kreimendahl), Stuttgart-Bad Cannstatt 1996, §31 (34).

auf den Willen wirkt, ihn also vom unbestimmten Vermögenszustand in die bestimmte Verwirklichung bringt, nennt Wolff die Disziplin, welche die hierfür überhaupt in Frage kommenden zureichenden Gründe behandelt, eine affektive Wissenschaft. Weil in ihr noch nicht zwischen guten und bösen Gründen bzw. Willensakten unterschieden wird, besitzt diese noch keinen spezifisch moralischen Gehalt.

Dies gilt auch für Wolffs Begriff einer praktischen Wissenschaft, der ebenfalls moralisch neutral verfasst ist: »Eine ›praktische Wissenschaft‹ ist die Wissenschaft von der Bestimmung des dem Orte nach bewegenden, aber auch des erkennenden Vermögens zu in Übereinstimmung mit dem Willen und Nicht-Willen auszuführenden oder zu unterlassenden äußeren oder inneren Akten.«<sup>12</sup>

Den Eindruck, dass hier eigens und zuallererst die technische Seite des Handelns, d. h. die Erreichung des Gewollten, thematisiert werden soll, bestätigt Wolffs Erläuterung der Definition: »Nachdem wir tun, was wir wollen, und unterlassen, was wir nicht-wollen, scheint das Bewegungsvermögen, sofern es von der Seele abhängt, und ebenso das Erkenntnisvermögen durch die Verwirklichung des Willens und des Nicht-Willens allein bestimmt zu werden, und manche mögen vielleicht sogar schließen, dass dies zu bestimmen keine besondere Wissenschaft ist. Freilich werden diese sein, welche die, die handeln, nicht mit genügend aufmerksamem Geist prüfen. Denn bald sind die Mittel zu erwägen, wie wir das Geplante ausführen mögen; bald zeigen sich Hindernisse, die der Ausführung der Mittel entgegenstehen, und es ist ausfindig zu machen, wie sie beseitigt werden mögen. Und so zeigt sich, dass es nicht genügt, dass wir wissen, was zu tun ist, und wir dasselbe tun wollen oder nicht-wollen, sondern dass weiterhin erfordert wird, dass feststeht, wie etwas zu tun ist und

<sup>12</sup> Wolff, PPU, § 2 (1f.).

durch welchen Grund Hindernissen abgeholfen wird. Zur Praxis wird eben mehr erfordert als die Gründe, die den Willen und Nicht-Willen zu seinen Akten bestimmen.«<sup>13</sup>

Die Praktikizität der praktischen Wissenschaft nach Wolff besteht also in der theoretischen Erfassung der technischen Aspekte einer bereits gegebenen Willensbestimmung, d. h. deren Verwirklichung in einer konkreten inneren oder äußeren Handlung. Dies geschieht – Wolff greift hier offensichtlich die klassische Unterscheidung zwischen *actus elicitus* und *imperatus* auf – durch vom Willen verschiedene, ihm jedoch unterworfenen Vermögen. Die eigentliche Praxis liegt dann in deren Verwirklichung gemäß der durch wiederum willens-externe Gründe verwirklichten jeweiligen Willensbestimmung. Da diese stets auf kontingente Umstände trifft, die ihre Vollendung im Handeln befördern oder behindern werden, ist eben deren Erkenntnis und Einsatz als Mittel oder Entfernung als Hindernis unerlässlich. Das Handeln, das und wie es die praktische Wissenschaft thematisiert, geht daher über das bloße Wollen von etwas hinaus. Vielmehr erfüllt sich der Begriff der Praxis erst sowohl in einer Veränderung des Zustands des Wollenden gemäß seines bestimmten Willens als auch in einer dementsprechenden Veränderung der von ihm unabhängig vorliegenden Welt. Auf beide bezieht sich nach Wolff die praktische Wissenschaft. Eine moralische Beurteilung der durch jene Veränderungen zu erreichenden Zustände, mithin ihrer Ziele, findet dort jedoch ebenso wenig statt wie in ihrer affektiven Schwester eine solche der Gründe. Untersuchen affektive und praktische Wissenschaft daher allein die möglichen Bestimmungsgründe des Willens einerseits und die Realisierbarkeit gegebener Willensbestimmungen andererseits, gehören sie nicht schon als solche zur praktischen Philosophie und dürfen auch nicht mit ihr gleichgesetzt werden.

<sup>13</sup> Wolff, PPU, § 2 (2), Schol.

Ihre Zugehörigkeit zur Philosophie überhaupt ergibt sich bloß, sofern ihnen das demonstrative Verfahren angewendet und also Wissen erzeugt wird.

## 2. Praktische Philosophie

In der Tat stellt Wolff eine zumindest indirekte Verbindung zu moralischen Gegenständen erst her, wenn er von »praktischer Philosophie« spricht, d. h. in seiner bereits angeführten Definition der *philosophia practica universalis*. Sie spezifiziert nämlich den dieser zugrunde liegenden Begriff einer affektiven praktischen Wissenschaft in mehrfacher Weise weiter durch eine engere Angabe ihres Zwecks und Gegenstandes. Denn die Aufgabe der allgemeinen praktischen Philosophie ist nicht allein die Analyse der Bestimmbarkeit des Willens und der Erreichbarkeit seiner Zwecke in innerem und äußerem Handeln, sondern »die Anleitung freier Handlungen durch gemeinste Regeln«. Alle Teile dieser Spezifikation sind nicht bereits in den vorangeschickten Definitionen schlicht enthalten und können folglich auch nicht einfach aus ihnen abgeleitet werden. Sie führen deswegen zu einer neuen, durch anderweitig zu legitimierende Prädikate angereicherten Definition einer von beiden Wissenschaften verschiedenen Disziplin.

Von ihnen unterscheidet sie sich in folgenden Elementen: Die allgemeine praktische Philosophie verfährt nicht deskriptiv, sondern präskriptiv, indem sie eine handlungsanleitende Funktion beansprucht. Dies tut sie allerdings nicht gegenüber jeder möglichen Handlung, sondern nur gegenüber freien Handlungen. Dass Wolff dies eigens betont, deutet darauf hin, dass gemäß seiner Position nicht schon die bloße Möglichkeit von Präskription Freiheit voraussetzen kann. Denn es können ja etwa auch Tiere in ihren Handlungen angeleitet werden, ohne ihnen gleich den Besitz des Vermögens zu freier Entscheidung bzw. zur freien Wahl zwischen möglichen Alter-

nativen unterstellen zu brauchen. Die damit vollzogene Annahme des liberum arbitrium etabliert zugleich die wesentliche Grenze der praktischen Philosophie zur affektiven wie zur praktischen Wissenschaft: Sowohl Willensbestimmung als auch dementsprechende Handlungsverwirklichung lassen sich deterministisch und ganz ohne Wahlfreiheit erklären, nicht jedoch ihre Moralität.<sup>14</sup> Die Anleitung, um die es der praktischen Philosophie geht, betrifft also ein freies Wesen, und sie soll durch gemeinste Regeln geschehen, also durch solche, die alle ihm seinem Begriffe nach möglichen freien Handlungen umfassen. Dass sowohl Erkenntnis als auch Anwendung dieser Regeln Vernunft erfordern, versteht sich von selbst, und gleichfalls, dass nicht schon deren bloße Gegebenheit sichert, dass der Adressat ihnen folgt. Er bleibt auch angesichts jener Regeln frei. Da der erste Schritt zu einer freien und dadurch ebenso moralisch relevanten Handlung die Bestimmung des Willens ist, fungieren jene Regeln daher nur als zumindest mögliche, eventuell sogar mögliche zureichende Gründe, aber keineswegs als notwendige Gründe der Willensbestimmung.

Aufgrund ihrer extensionalen Äquivalenz – wenn eine Handlung Gegenstand praktisch-philosophischer Regeln ist, so ist sie frei, und umgekehrt – beziehen diese sich auf alle Bereiche moralisch relevanten Handelns von der Willensbestimmung bis hin zur konkreten Handlungsausführung: »Zweifellos umfasst die praktische Philosophie die verschiedenen Lehrgebiete, zweifellos das Natur- und Völkerrecht, die Ethik bzw. Moralphilosophie, die Ökonomie und die Politik bzw. die bürgerliche Philosophie. Es werden aber nicht weniger die gemeinen Prinzipien der Theorie als der Praxis gegeben, deren

<sup>14</sup> Vgl. zu Wolffs Freiheitsbegriff: Alexander Aichele, *Naturrecht*, in: R.Theis/A.Aichele (Hg.), *Handbuch Christian Wolff*, Wiesbaden 2018, 269–290, hier: 270 ff.



Gebrauch sich durch all diese Lehrgebiete erstreckt. Wenn man also die praktische Philosophie nach demonstrativer Methode behandeln wollte, sind eben diese gemeinen Prinzipien voranzuschicken. Also zeigt sich der Grund, warum eine allgemeine praktische Philosophie zu begründen gewesen sein wird, in welcher eben diese gemeinen Prinzipien erklärt und bewiesen werden.«<sup>15</sup>

Wie schon die sowohl im Lateinischen als auch im Deutschen grammatisch zweideutige, nur durch ein Komma geklärte Formulierung Wolffs andeuten mag, umfasst wie die allgemeine praktische Philosophie so auch das Naturrecht gewissermaßen die restlichen Teildisziplinen der praktischen Philosophie. Denn es legt das Fundament für jede moralische Beurteilung, indem es die bislang noch fehlende Unterscheidung zwischen Gut und Böse bietet: »In der allgemeinen praktischen Philosophie sind die Prinzipien des natürlichen Rechts zu behandeln. Denn wir müssen aus der allgemeinen praktischen Philosophie die gemeinen Prinzipien, die freien Handlungen anzuleiten, hinzulernen. Deswegen weil das Naturrecht die guten und die bösen Handlungen voneinander absondert und noch dazu den Unterschied freier Handlungen darlegt, kann nicht daran gezweifelt werden, dass in der allgemeinen praktischen Philosophie die Prinzipien des natürlichen Rechts zu behandeln sind.«<sup>16</sup>

Das Naturrecht enthält demnach eben jene gemeinsten Prinzipien, die den handlungsbestimmenden, wenn man so will: normativ-theoretischen Teil der allgemeinen praktischen Philosophie bilden, und ist folglich in dieser Hinsicht mit ihr identisch: »In der Tat sind eben diese Prinzipien die Prinzipien des natürlichen Rechts.«<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Wolff, PPU §3, Schol. (2).

<sup>16</sup> Wolff, PPU §6 (4).

<sup>17</sup> Wolff, PPU §6, Schol. (4).

Weil nun die allgemeine praktische Philosophie die anderen präskriptiven Disziplinen Ethik, Ökonomie und Politik nicht ausdrücklich mit eigenen, sondern nur mit »heuristischen bzw. künstlichen Prinzipien, um moralische und politische Wahrheiten zu erfinden«,<sup>18</sup> ausstattet und folglich keine anderen normativ-praktischen Prinzipien als die des Naturrechts enthält, genießt das Naturrecht unter allen präskriptiven Disziplinen Priorität. Der Unterschied zwischen Gut und Böse bildet daher die unveränderliche Grundlage einer jeden möglichen freien Willensbestimmung und Handlung, die in Ethik, Ökonomie und Politik auf den ersten Blick durchaus eine gewisse Variationsbreite zulassen mag. Vielleicht deswegen behandelt Wolff auch diese Disziplinen in seiner *Philosophia practica universalis* ausführlich.<sup>19</sup>

Liefert nun das Naturrecht das Wissen um den Gegenstand einer guten oder bösen Willensbestimmung, folgt daraus weder diese selbst noch eine entsprechende Handlung. Um beider Genese zu erklären, vereinigt die allgemeine praktische Philosophie das Naturrecht mit der affektiven und der praktischen Wissenschaft. Letztere liefern allerdings keine handlungsanleitenden Prinzipien, sondern ausschließlich erklärende Theorien, nämlich eine die Möglichkeit der Willensbestimmung erklärende Theorie der Motive einerseits und die Möglichkeiten konkreten Handelns erläuternde Theorien der Mittel dazu und ihrer Anwendung bzw. der Hindernisse dabei und ihrer Beseitigung andererseits.<sup>20</sup> Dabei greifen beide Wissenschaften auf die metaphysischen Disziplinen der Ontologie und der Psychologie zurück und sind insgesamt trotz ihrer womöglich missverständlichen Bezeichnungen der theoretischen Philosophie zuzuordnen.

<sup>18</sup> Wolff, PPU §11 (8).

<sup>19</sup> Vgl. Schwaiger, Christian Wolffs *Philosophia practica universalis*, 230 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Wolff, PPU §§7–9.

Damit sind jedoch die Teile des komplexen Gebildes, das Wolffs allgemeine praktische Philosophie darstellt, immer noch nicht vollständig erfasst. Denn es sind zwar mit dem Naturrecht die Prinzipien moralischer Beurteilung gegeben, aber ihre Anwendung auf Handlungen, so dass deren offenkundig unabhängig von ihrer Erkenntnis schon bestehende Gut- oder Bosheit festgestellt werden kann, ist noch nicht geklärt. Um zu derart wahren moralischen Urteilen zu gelangen, gehört zur allgemeinen praktischen Philosophie auch eine »moralische Semiotik«, »damit wir nicht uns selbst erscheinen, was wir nicht sind, oder uns andere erscheinen, was sie nicht sind.«<sup>21</sup> Wolff begründet deren Notwendigkeit folgendermaßen: »Eine rechte Handlung darf keiner wesentlichen Bestimmung oder einer daraus folgenden Eigenschaft widersprechen. Nachdem menschliche Handlungen aus inneren, nämlich aus dem Begehrungs- und Zurückweisungsvermögen hervorgebrachten Akten, und äußeren, nämlich den Bewegungen, wodurch wir ausführen, was die Seele will und nicht will, zusammengesetzt sind, darf, wenn sie rechte sein sollen, bald die innere bis hin zu den einzelnen Akten, die in diese eingehen, bald die äußere keiner wesentlichen Bestimmung oder einer daraus folgenden Eigenschaft widersprechen. Das wird sich an seinem Ort im folgenden zeigen, kann aber ebenso hier durch einen Versuch, der an sich selbst leicht zu erproben ist, angeführt werden: Wenn eine äußere Handlung auch die Art einer rechten haben mag, ohne doch deshalb eine innerlich rechte zu sein, wie zum Beispiel wer Almosen spendet, damit er von den Menschen gesehen wird, noch nicht durch das Elend eines Armen bewegt ist und dem göttlichen Willen genügen will. Deshalb, weil zwar die äußeren Handlungen in die Sinne fallen, die inneren aber nicht ebenso, ja weil sich die Menschen selbst, wo sie sich Handlungsgewohnheiten zugezogen

<sup>21</sup> Wolff, PPU §10, Schol. (8).

haben, der mit einer äußeren verbundenen inneren Handlungen nicht genügend bewusst sind, ist es notwendig, dass wir aus anderen – bald welche in die Sinne fallen, bald welche man durch nicht schwierige Aufmerksamkeit auf uns selbst zu bemerken vermag – verborgene innere Akte schließen, damit über die Rechtheit ebenso einer eigenen wie einer fremden Handlung ein Urteil gefällt werden kann. Nachdem dies, woraus auf die Anwesenheit eines anderen geschlossen wird, ein Zeichen des anderen ist, ist auch in der allgemeinen praktischen Philosophie die allgemeine Theorie der Zeichen der Rechtheit von Handlungen zu behandeln.«<sup>22</sup>

Bei einer rechten, mithin einer moralisch guten Handlung, wie sie durch naturrechtliche Prinzipien bestimmt wird, bilden innere und äußere Akte, genauer: deren Prädikate erster und zweiter Ordnung, eine widerspruchsfreie Einheit, d. h. Motivation, Intention und Körperbewegung stimmen überein. So naheliegend diese Definition der Gutheit von Handlungen sein mag, so schwierig scheint ihre Anwendung, sofern hier nicht vollständige Transparenz besteht, wie dies bei Menschen aufgrund ihrer bloß endlichen und zumal auf Sinneserfahrung angewiesenen Erkenntnisvermögen der Fall sein muss. Denn zumindest auf die inneren Handlungen anderer Leute hat das Subjekt, das ein moralisches Urteil fällen will, keinen unmittelbaren epistemischen Zugriff: Beobachtbar sind nur ihre Körperbewegungen. Ebenso genießt dasselbe Subjekt zwar privilegierten epistemischen Zugriff auf seine eigenen inneren Handlungen, jedoch können diese so durch Gewohnheiten eingeschliffen und verdeckt sein, dass sie nicht mehr eigentlich zu Bewusstsein gelangen. Diese Schwierigkeit vermag nach Wolffs optimistischer Auffassung die moralische Semiotik allerdings zu beseitigen. Und weil zu einer handlungsanleitenden Wissenschaft nicht nur das Wissen gehört,

<sup>22</sup> Wolff, PPU §10 (7/8).

was zu tun ist und wie dies innerlich herbeigeführt und äußerlich vollzogen werden kann, sondern auch das Wissen, ob das konkret Gewollte und Getane auch eben jenem Zu-Tuenden tatsächlich entspricht und also moralisch gut ist, bildet eine Theorie, die genau dies ermöglicht, einen notwendigen Teil der allgemeinen praktischen Philosophie.

Dies kann aber nur für Menschen gelten, also freien und vernünftigen Wesen, die einen Leib besitzen und diesen auch zum Erkenntniserwerb wie zum Handeln benötigen. Denn bei reinen Geistwesen kann eine Divergenz zwischen inneren und äußeren Handlungen gar nicht auftreten, und sollte ein solches Wesen etwa noch allwissend sein, herrscht per definitionem ohnehin totale Transparenz. Bereits daran zeigt sich, dass Wolffs *philosophia practica universalis* schon ihrer systematischen Struktur nach allein auf Menschen bezogen ist. Dem entspricht ihr Gegenstand und Inhalt: Alle möglichen freien Handlungen und alle eben diese betreffenden präskriptiven Prinzipien folgen aus der Natur des Menschen. Dies stellt Wolff in seinem Vorwort unmissverständlich klar: »Wir leiten das Gesetz der Natur zusammen mit dem natürlichen Recht und der natürlichen Verpflichtung aus dem Wesen des Menschen und der Dinge selbst ab und gewähren demselben alle Weite, die es haben kann, so dass es überhaupt keine Handlung gibt, welche, sofern sie zureichend bestimmt worden ist, diese Richtschnur nicht anerkennt.«<sup>23</sup>

Wolffs allgemeine praktische Philosophie entwirft also ein umfassendes Modell – man möchte fast sagen: ein Rundumsorglos-Paket – einer Theorie der Praxis, die all ihre präskriptiven, deskriptiven, technischen bzw. exekutiven und didaktischen Elemente zu vereinigen sucht und sich ebenso strikt auf die genuin menschliche Praxis beschränkt, wie sie diese vollständig zu erfassen beansprucht.

<sup>23</sup> Wolff, PPU, Praefatio (c2).

## II. Kants »Metaphysik der Sitten«

Dass Kant – zumindest zunächst – an einem solchen Ansatz heftige Kritik übt, kann kaum überraschen. Denn auch sein Projekt einer Metaphysik der Sitten erhebt den Anspruch einer umfassenden Begründung der Moralphilosophie und gerät schon deswegen in die Gefahr, mit einer allgemeinen praktischen Philosophie gleichgesetzt oder verwechselt zu werden, und dies um so mehr in einem Werk, das den Titel einer *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* trägt. Kant artikuliert diese Sorge in deren *Vorrede* ausdrücklich: »Man denke doch ja nicht, daß man das, was hier gefodert wird, schon an der Propädeutik des berühmten *Wolff* vor seiner Moralphilosophie, nämlich der von ihm so genannten *allgemeinen praktischen Weltweisheit*, habe und hier also nicht eben ein ganz neues Feld einzuschlagen sei.«<sup>24</sup>

### 1. Die Säuberung der Moralphilosophie

Worin die Neuartigkeit seines eigenen Projekts und die Unzulänglichkeit des wolffschen, der Unterschied also zwischen einer Metaphysik der Sitten und der allgemeinen praktischen Philosophie besteht, erläutert Kant sogleich in einiger Ausführlichkeit. Er lehnt Wolffs Konzept zuallererst im Grundsatz wegen seiner augenfälligen disziplinären Heterogenität und seiner ausdrücklichen Anthropozentrik ab: »Denn die Metaphysik der Sitten soll die Idee und die Prinzipien eines möglichen *reinen* Willens untersuchen, und nicht die Handlungen und die Bedingungen des menschlichen Wollens überhaupt, welche größtenteils aus der Psychologie geschöpft werden.«<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (im folgenden: *GMS*), in: ders., *Werkausgabe* in 12 Bänden (hrsg. v. W. Weischedel), Frankfurt/M. 1977, Bd. 7, 14 (BA XI).

<sup>25</sup> Kant, *GMS*, 15 (BA XII).

Gegenstand der sittlichen Metaphysik sind also, kurz gesagt, die Bedingungen der Möglichkeit eines reinen Willens, d. h. eines »solchen, der ohne alle empirischen Bewegungsgründe, völlig aus Prinzipien a priori, bestimmt werde«. <sup>26</sup> Wird diese Untersuchung unterlassen oder verläuft sie ergebnislos, fehlt »jener Leitfaden und oberste Norm ihrer richtigen Beurteilung«, so dass »die Sitten selbst allerlei Verderbnis unterworfen bleiben«. <sup>27</sup> Solche Fragilität ergibt sich aus der Instabilität eines empirisch begründeten moralischen Beurteilungskriteriums, dem eo ipso keine absolute Notwendigkeit und demzufolge auch weder Universalität noch absolute Gewissheit zukommen kann. Denn jedes wahre empirische Urteil – sei es nun theoretisch oder praktisch – kann ebenso gut falsch sein, weil seine Negation nicht notwendigerweise, sondern, wenn überhaupt, allenfalls unter genau der empirischen Bedingung, unter der es wahr ist, einen Widerspruch enthalten wird. Steht daher das oberste Kriterium für Moralität unter einer Bedingung, etwa der des Wesens des Menschen, kann es schon kein Gesetz mehr sein. Denn ein solches muss, »wenn es moralisch, d. i. als Grund einer Verbindlichkeit, gelten soll, absolute Notwendigkeit bei sich führen«. <sup>28</sup> Deswegen wird Kant auch nicht müde zu wiederholen, »daß es von der äußersten Notwendigkeit sei, einmal eine reine Moralphilosophie zu bearbeiten, die von allem, was nur empirisch sein mag und zur Anthropologie gehört, völlig gesäubert wäre«. <sup>29</sup> Genau eine solche »reine Moralphilosophie« soll mit einer Metaphysik der Sitten vorgelegt werden, deren apriorische Gesetze nicht allein für Menschen, sondern schlechterdings für jedes mögliche Wesen gelten, das »der Idee einer praktischen rei-

<sup>26</sup> Kant, GMS, 15 (BA XI).

<sup>27</sup> Kant, GMS, 14 (BA X).

<sup>28</sup> Kant, GMS, 13 (BA VIII).

<sup>29</sup> Kant, GMS, 13 (BA VII f.).

nen Vernunft [...] fähig« ist.<sup>30</sup> Wolffs sogenannte allgemeine praktische Philosophie liefert demgegenüber bestenfalls eine »praktische Anthropologie«,<sup>31</sup> hält also keineswegs, was sie verspricht.

Dass mit dem Naturrecht bei Wolff ein eigener Teil zur Verfügung steht, der das oberste Kriterium moralischen Urteilens zu liefern beansprucht, ändert nichts an Kants Befund. Aus der Behandlung des verkehrten Gegenstands – dem von »viel Neigungen affiziert(en)«<sup>32</sup> und demnach unter diversesten Bedingungen stehenden, bloß menschlichen Wollen – folgt nämlich mit Notwendigkeit eine noch weiterreichende Themaverfehlung: »Daß in der allgemeinen praktischen Weltweisheit (wiewohl wider alle Befugnis) auch von moralischen Gesetzen und Pflicht geredet wird, macht keinen Einwurf wider meine Behauptung aus. Denn die Verfasser jener Wissenschaft bleiben ihrer Idee von derselben auch hierin treu; sie unterscheiden nicht die Bewegungsgründe, die, als solche, völlig a priori bloß durch die Vernunft vorgestellt werden und eigentlich moralisch sind, von den empirischen, die der Verstand bloß durch Vergleichung der Erfahrungen zu allgemeinen Begriffen erhebt, sondern betrachten sie, ohne auf den Unterschied ihrer Quellen zu achten, nur nach der größeren oder kleineren Summe derselben (indem sie alle als gleichartig angesehen werden), und machen sich dadurch ihren Begriff von *Verbindlichkeit*, der freilich nichts weniger als moralisch, aber doch so beschaffen ist, als es in einer Philosophie, die über den *Ursprung* aller möglichen praktischen Begriffe, ob sie auch a priori oder bloß a posteriori stattfinden, gar nicht urteilt, nur verlangt werden kann.«<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Kant, GMS, 14 (BA IX).

<sup>31</sup> Kant, GMS, 12 (BA V).

<sup>32</sup> Kant, GMS, 14 (BA IX).

<sup>33</sup> Kant, GMS, 15 (BA XII f.).



Eine praktische Anthropologie muss demnach gar keine Moralphilosophie enthalten und enthält sie nach Kant auch unter dem Titel einer allgemeinen praktischen Philosophie nicht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sie zwischen eigentlich moralischen, apriorischen und außermoralischen, obzwar praktischen, aposteriorischen Bestimmungsgründen des Wollens unterschiede. Behandelt die allgemeine praktische Philosophie diese jedoch indifferent, kann sie unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand moralischer Beurteilung eben jener Akt der Willensbestimmung bzw. diese selbst ist, keine moralischen Urteile fällen. Es muss dabei folglich um Qualität der Bestimmungsgründe gehen und nicht um deren Quantität oder gar nur um ihre Existenz. Der affektive Teil der allgemeinen praktischen Philosophie besitzt daher in der Form, wie ihn Wolff anlegt, keinerlei moralische Relevanz und ist demnach überflüssig. Gleiches gilt auch für den praktischen bzw. technischen Teil. Denn wenn dieser die Mittel bzw. Hindernisse betrachtet, die im Rahmen eines konkreten äußerlichen Handelns in der Welt die Erreichung seines jeweiligen Ziels befördern bzw. unterbinden, und wenn es zugleich für die moralische Beurteilung jedoch auf die innerliche Handlung der Willensbestimmung ankommt, hat auch jener praktische Teil keine Funktion in der Moralphilosophie und kann also wegfallen. Da aber zumindest die inneren Handlungen anderer Leute dem urteilenden Subjekt schlechterdings unbekannt sind und dies, so erfolgreich einschlägige Untersuchungen auch sein mögen, letztlich auch bleiben und ein empirisches Subjekt nicht einmal im Bezug auf sein eigenes Gemüt vollständige Transparenz herstellen kann, läuft auch Wolffs Königsweg zu diesbezüglicher Eindeutigkeit ins Leere: Denn die Zeichen, welche seine moralische Semiotik in ihrer festgelegten Bedeutung erkennen soll, können aufgrund ihres empirischen Charakters eine solche gar nicht besitzen, sondern eröffnen im Gegenteil einen weiten Deutungsspielraum, der

nicht nur von Individuum zu Individuum, sondern auch von Zustand zu Zustand ein und desselben Individuums variieren kann.

Kants konsequente Säuberung der Metaphysik der Sitten von allen empirischen Elementen führt gleichzeitig zur Tilgung aller wissenschaftlich fundierten Methoden und Handreichungen zur konkreten Anwendung der durch sie begründeten Moralphilosophie. Sie enthält als praktische reine Philosophie<sup>34</sup> allein »alle [...] eigentliche(n) Sittengesetze«, deren Verbindlichkeit »a priori lediglich in Begriffen der reinen Vernunft« liegt,<sup>35</sup> und das »oberste Prinzip der Moralität«, das in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* »aufgesucht und festgesetzt« wird.<sup>36</sup> Eine regelrechte Wissenschaft der Anwendung, wie sie Wolff als integralen, ja gar im eigentlichen Sinne praktischen Teil seiner allgemeinen praktischen Philosophie sah, oder auch nur so etwas wie eine Gebrauchsanweisung fehlt daher bei Kant völlig. Die Berechtigung des Wunsches nach Anwendungsorientierung räumt er freilich ein, indem er einigermaßen dürr auf den Bedarf einer »durch Erfahrung geschärfte(n) Urteilskraft« verweist, die offensichtlich jeweils durch das jeweilige individuelle Subjekt erst zu erwerben ist, »um teils zu unterscheiden, in welchen Fällen sie (sc. die moralischen Gesetze) ihre Anwendung haben, teil ihnen Eingang in den Willen der Menschen und Nachdruck zur Ausübung zu verschaffen, da diese, als selbst mit so viel Neigungen affiziert, der Idee einer praktischen Vernunft zwar fähig, aber nicht so leicht vermögend ist, sie in seinem Lebenswandel in concreto wirksam zu machen«.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Kant, GMS, 11 (BA V).

<sup>35</sup> Kant, GMS, 13 (BA VIII).

<sup>36</sup> Kant, GMS, 16 (BA XV).

<sup>37</sup> Kant, GMS, 13 f. (BA IX).

## 2. Die Sache mit der Anwendung

Diese radikale Distanzierung von aller Empirie und die damit einhergehende Anwendungsfremdheit, welche die *Grundlegung* artikuliert, bleibt allerdings nicht Kants letztes Wort. Die *Metaphysik der Sitten* nämlich, in der seine Moralphilosophie immerhin ihre endgültige Gestalt gewinnt, zeigt sich durchaus offen gegenüber ausdrücklichen Überlegungen zur Anwendung und nähert sich partiell sogar unauffällig wieder ein wenig dem Gedanken einer allgemeinen praktischen Philosophie an. Denn in der Tat spielen bei allem unveränderten Beharren auf der Apriorizität des obersten Moralprinzips nun die vormals ausgeschlossenen ›Handlungen und die Bedingungen des menschlichen Wollens überhaupt‹ und also ebenso die allein empirisch erfassbare Natur des Menschen ihre durchaus gewichtige Rolle.<sup>38</sup> Dass die Anwendung der apriorischen Resultate der reinen Moralphilosophie auf sie gemäß dieser modifizierten Position sogar selber zur Metaphysik der Sitten gehört,<sup>39</sup> macht Kant in ihrer *Einleitung* unmissverständlich klar: »So wie es aber in einer Metaphysik der Natur auch Prinzipien der Anwendung jener allgemeinen obersten Grundsätze von einer Natur überhaupt auf Gegenstände der Erfahrung geben muß, so wird es auch eine Metaphysik der Sitten daran nicht können mangeln lassen, und wir werden oft die besondere *Natur* des Menschen, die nur durch Erfahrung erkannt wird, zum Gegenstande nehmen müssen, um an ihr die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Prinzipien zu zeigen, ohne daß jedoch der Reinigkeit der letzteren etwas

<sup>38</sup> Vgl. Allen Wood, *The Final Form of Kant's Practical Philosophy*, in: M. Timmons (ed.), *Kant's Metaphysics of Morals. Interpretative Essays*, Oxford 2004, 1–21, hier: 4.

<sup>39</sup> Vgl. Ludwig Siep, *Wozu Metaphysik der Sitten? Bemerkungen zur Vorrede der Grundlegung*, in: O. Höffe (Hg.), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, Frankfurt/M. 1993<sup>2</sup>, 31–44, hier: 37.

benommen, noch ihr Ursprung a priori dadurch zweifelhaft gemacht wird. – Das will so viel sagen, als: eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden.«<sup>40</sup>

Wenn nun die Metaphysik der Sitten selbst ein System positiv bestimmter, sich durch die Art der Gesetzgebung unterscheidender ethischer oder juridischer Pflichten bilden soll,<sup>41</sup> dann werden es eben diese Pflichten sein, welche die Rechts- und die Tugendlehre aus den ›allgemeinen moralischen Prinzipien‹ folgert, indem sie diese der menschlichen Natur anmisst. Die Anwendung also der Metaphysik der Sitten in ihrer strikten, in der *Grundlegung* erfassten und notgedrungen ziemlich inhaltsarmen Gestalt auf die Anthropologie ergibt die Metaphysik der Sitten in ihrer finalen, die Rechts- und Tugendpflichten der Menschen ausführlich aus apriorischen Prinzipien ableitenden Gestalt der *Metaphysik der Sitten*. Dass diese tatsächlich jene anwendungsorientierten und daher notwendigerweise empirischen Elemente integriert, erweist ihre Abgrenzung gegen eine rein empirische, also auch empirisch begründete Disziplin, die Kant wiederum »moralische Anthropologie« nennt: »Das Gegenstück einer Metaphysik der Sitten, als das andere Glied der Einteilung der praktischen Philosophie überhaupt, würde die moralische Anthropologie sein, welche, aber nur die subjektive, hindernde sowohl, als begünstigende, Bedingungen der *Ausführung* der Gesetze der ersteren in der menschlichen Natur, die Erzeugung, Ausbreitung und Stärkung moralischer Grundsätze (in der Erziehung der Schul- und Volksbelehrung) und dergleichen andere sich auf Erfahrung gründende Lehren und Vorschriften enthalten würde, und die nicht entbehrt werden kann, aber durchaus

<sup>40</sup> Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten* (im folgenden: MS), in: WA Bd. 8, 321f. (AB 11).

<sup>41</sup> Vgl. Kant, MS, 323–326 (AB 13–18), und Wood, *Final Form*, 4f.

nicht vor jener vorausgeschickt, oder mit ihr vermischt werden muß«. <sup>42</sup>

Die moralische Anthropologie, von der Kant hier spricht, entspricht also gerade jenen Teilen, die auch Wolffs allgemeine praktische Philosophie umfasst – abzüglich der Semiotik, die Kant schlicht ignoriert, und des Naturrechts. Letzteres allerdings, zumindest dann, wenn es wie bei Wolff ein Recht aus der Natur des Menschen ist, fällt Kants Begründung des Priorisierungs- und Vermischungsverbots der moralischen Anthropologie im Verhältnis zur Metaphysik der Sitten zum Opfer. Beides sei zu unterlassen, »weil man alsdenn Gefahr läuft, falsche, oder wenigstens nachsichtliche moralische Gesetze herauszubringen, welche das für unerreichbar vorspiegeln, was nur eben darum nicht erreicht wird, weil das Gesetz nicht in seiner Reinigkeit (als worin auch seine Stärke besteht) eingesehen und vorgetragen worden, oder gar unechte, oder unlautere Triebfedern zu dem, was an sich pflichtmäßig und gut ist, gebraucht werden, welche keine sichere moralische Grundsätze übrig lassen; weder zum Leitfaden der Beurteilung, noch zur Disziplin des Gemüts in der Befolgung der Pflicht, deren Vorschrift schlechterdings nur durch reine Vernunft a priori gegeben werden muß«. <sup>43</sup>

Eine Metaphysik der Sitten muss demzufolge enthalten sowohl das apriorische oberste Prinzip und Beurteilungskriterium der Moralität und die diesem entsprechenden absolut notwendigen Gesetze als auch die daraus abgeleiteten Rechts- und Tugendpflichten, die auf die spezifischen Vermögen des Menschen, mithin sein Wesen zugeschnitten sind. Diesem System nachgeordnet, aber keinesfalls zu vernachlässigen oder zu ignorieren ist eine moralische Anthropologie, welche die konkreten und daher kontingenten Umstände der Pflicht-

<sup>42</sup> Kant, MS, 322 (AB 11 f.).

<sup>43</sup> Kant, MS, 322 (AB 12).

erfüllung untersucht und in empirische, also nicht unbedingt geltende Regeln und Lehren bringt. Diese umfassen in der menschlichen Natur mögliche und auftretende subjektive Mittel zur Erleichterung der Pflichterfüllung wie eben solche Hindernisse dabei, eine Motivationslehre und »Moralpädagogik«. <sup>44</sup> Kant scheint also zumindest den affektiven und praktischen bzw. technischen Teil von Wolffs allgemeiner praktischer Philosophie in die moralische Anthropologie verlegt und das empirisch begründete Naturrecht durch die apriorisch fundierte Metaphysik der Sitten ersetzt zu haben.

Trotzdem ist ein ganzes Kapitel der *Einleitung in die Metaphysik der Sitten*, nämlich das vierte zu den »Vorbegriffen zur Metaphysik der Sitten«, im offensichtlich als Synonym zu verstehenden Untertitel mit »Philosophia practica universalis« überschrieben. Es enthält in außerordentlich konzentrierter Fassung die Erklärung aller Begriffe, die für das Verständnis beider Teile der Metaphysik der Sitten notwendig und ihr deshalb »in ihren beiden Teilen gemein« sind, <sup>45</sup> d. h. die Grundbegriffe einer allgemeinen Moralphilosophie, die sowohl für das Recht als auch für die Ethik gelten.

Zunächst referiert Kant indes die Bedingungen der Möglichkeit von Moralität bzw. Verpflichtung überhaupt, gibt also einen Abriss des reinen, mithin metaphysischen Teils der praktischen Philosophie. Er fällt äußerst knapp aus und besteht strenggenommen eigentlich nur im Hinweis auf die Positivität des Freiheitsbegriffs als »Kausalität der reinen Vernunft« in Gestalt unbedingter moralischer Gesetze, welche »unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt), die Willkür bestimmen und einen reinen Willen in uns beweisen«. <sup>46</sup> Bereits hier nämlich, bei der

<sup>44</sup> Siep, *Wozu Metaphysik*, 37.

<sup>45</sup> Kant, MS, 327 (AB 20).

<sup>46</sup> Kant, MS 327 (A 18/ B 18f.).